

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

**Aufbau, Betrieb und Rückbau
des Kommunalen Impfzentrums¹ in Heidelberg**

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration,
(nachfolgend „Land“ genannt)**

und

**der Stadt Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Vorortpartner“ genannt)**

**sofern Land und Vorortpartner gemeint sind,
nachfolgend „Partner“**

¹ Dieser Vertragstext ist auch Muster für den Betrieb eines ZIZ in der Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines kommunalen Unternehmens (mit den in dieser Konstellation ggf. notwendigen Anpassungen). Der Vertragstext ist auch Muster für den gemeinsamen Betrieb von ZIZ und KIZ. Kreise mit zwei KIZen haben die Möglichkeit nur einen Vertrag entsprechend dieses Musters mit dem Land abzuschließen. Er erstreckt sich auch auf die Möglichkeit der Kontrahierung bei Beauftragung eines Generalunternehmers.

Präambel

Im Rahmen der Pandemiebewältigung kommt der gelingenden Umsetzung der Impfstrategie des Landes eine zentrale Bedeutung zu. Die Herausforderungen in diesem Zusammenhang sind enorm. Ein wesentlicher Schlüssel für den Erfolg ist bei alledem, dass die Aufgaben der maßgeblichen Akteure klar definiert werden und von diesen dann umgesetzt werden können.

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen beruhen auf der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) des Bundes. Die Partner behalten sich vor, die Vereinbarung einvernehmlich an die geltende CoronaImpfV anzupassen.

Nach § 6 Absatz 1 i.V.m. 2 CoronaImpfV errichten die Länder Impfzentren mit angegliederten mobilen Impfteams. Zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragt das Land den Vorortpartner mit der Durchführung bestimmter operativer Aufgaben. Die Ausführung dieser Aufgaben durch die Partner dieser Vereinbarung im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Zuständigkeit stellt einen essentiellen Baustein für Errichtung, Betrieb und Rückbau der Impfzentren und zur Umsetzung des Landesimpfkonzepts dar.

Die Umsetzung der Impfstrategie ist Landesaufgabe. Diese Vereinbarung regelt die kooperative Zusammenarbeit sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Partner im Hinblick auf die Errichtung, die Ausstattung, den Betrieb und den Rückbau des oben genannten Kommunalen Impfzentrums (KIZ) einschließlich des Einsatzes von Mobilien Impfteams (MIT). Mit dieser Vereinbarung setzen die Partner ihr vertrauensvolles und partnerschaftliches Zusammenwirken bei der Pandemiebewältigung fort. Die Partner sind sich ihrer Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Landesimpfstrategie und die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten bewusst.

Das Land liefert die Impfstoffe, das Impfbereich und die persönliche Schutzausrüstung. Es stellt im Rahmen des Möglichen sicher, dass das ärztliche und sonstige medizinische Fachpersonal, das für den Betrieb des KIZ einschließlich MIT erforderlich ist, zu den Betriebszeiten in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Das Land hat angeboten, bei Bedarf (und soweit vertraglich explizit vereinbart) auch weiteres Personal für das KIZ zur Verfügung zu stellen; zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht seitens des Vorortpartners diesbezüglich kein Bedarf. Die IT-Ausstattung des KIZ stellt das Land gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung. Der Vorortpartner koordiniert und verantwortet Aufbau, organisatorischen Betrieb und Rückbau des KIZ nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Ziel der Partner ist es, die Funktionsfähigkeit der Impfzentren so herzustellen, dass bis zu 750 Personen pro Tag geimpft werden können. Eine Erhöhung der Impfleistung darüber hinaus ist im Einvernehmen möglich. Der Vorortpartner übernimmt gegen Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten durch das Land und nach den Vorgaben des Landes die Errichtung, den organisatorischen Betrieb des KIZ einschließlich der MITs nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie den Rückbau des KIZ an dem vom Land auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Stadt- und Landkreisen festgelegten Standort in **Heidelberg**. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit und Unterstützung durch das Land. Der Vorortpartner ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen externe Unternehmen und Dienstleister zu beauftragen. Vertragspartner wird insoweit der Vorortpartner.

§ 2 Operative Aufgaben der Partner zur Umsetzung des Impfkonzepts des Landes

(1) Die vom Land übernommenen operativen Aufgaben zur Umsetzung des Landesimpfkonzepts umfassen:

1. Das Land ist letztverantwortlich für den medizinischen Betrieb des KIZ einschließlich MIT.
2. Für den Betrieb des KIZ stellt das Land Impfstoffe, Impfzubehör und persönliche Schutzausrüstung.
3. Das Land stellt im Hinblick auf den Betrieb des KIZ einschließlich MIT im Rahmen des Möglichen sicher, dass die Ärztinnen und Ärzte ~~und das sonstige medizinische Fachpersonal~~ in der dafür vorgesehenen Anzahl zu den relevanten Betriebs- und Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. Die benötigte Anzahl an Personal sowie die relevanten Betriebs- und Öffnungszeiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten und vom Land vorgegebenen Umsetzungskonzept, das Vertragsbestandteil wird.
4. Das Land stellt dem Vorortpartner zur Bewältigung seiner vertraglichen Aufgaben im Rahmen des KIZ derzeit kein weiteres Personal zur Verfügung; dies schließt eine spätere, gesonderte Regelung nicht aus, sollte beim Vorortpartner ein entsprechender Bedarf auftreten.
5. Für den Betrieb liefert das Land den für die Lagerung einiger Impfstoffe benötigten Ultratiefkühlschrank sowie weitere Kühlgeräte. Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs verbleiben hierbei beim Land.
6. Die rechtzeitige Bereitstellung und der Betrieb der vom Land mit entsprechenden IT-Sicherheitsstandards ausgestatteten Hard- und Software wird durch den IT-Dienstleister des Landes auf der Grundlage eines eventuell mit den Hilfsorganisationen abgeschlossenen Rahmenvertrages des Landes sowie durch die vom Land beteiligten Software-Lieferanten sichergestellt. Des Weiteren stellt das Land dem Vorortpartner IT-Komponenten, Handys, Software und Beistellungsleistungen, einschließlich Ausfallkomponenten, entsprechend der Anlage 1 (IT-Überlassung) zur Verfügung. Durch den IT-Dienstleister des Landes wird täglich in der Zeit von 5 – 23 Uhr der Support (Service-Desk und Field-Service) sichergestellt. Auch außerhalb der Betriebszeiten ist eine Ansprechperson binnen einer Stunde vor Ort verfügbar.
7. Die Terminvergabe für die Impfungen erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 2 Nummer 3 mittels der Software des Bundes durch das Land.
8. Das Land stellt sicher, dass der Polizeivollzugsdienst unterstützend alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der KIZ trifft.

(2) Die vom Vorortpartner übernommenen operativen Aufgaben zur Umsetzung des Landesimpfkonzepts umfassen:

1. Anhand des Umsetzungskonzepts des Landes (Anlage 2) sorgt der Vorortpartner vorbehaltlich Absatz 1 im Rahmen des Möglichen dafür, dass ausreichend Personal für den organisatorischen Betrieb des KIZ eingesetzt werden kann. Dies betrifft das weitere erforderliche Personal für Registrierung, Dokumentation, Reinigung, Dolmetschertätigkeit, für Verständnisfragen und Ordnung, für Videovorführung und das Sicherheitspersonal in der dafür vorgesehenen Anzahl anhand von zu erstellenden Dienstplänen zu den festgelegten Zeiten; es soll so entsprechend zur Verfügung stehen und zum Einsatz kommen können. Sicherheitspersonal ist 24 Stunden pro Tag, an sieben Tagen pro Woche, zu stellen. Der Vorortpartner ist berechtigt, den Personalbedarf durch externe Dritte zu decken. Auch hinsichtlich der Betriebs- und Öffnungszeiten zur Erreichung von 750 Impfungen am Tag erfolgt eine Orientierung am Umsetzungskonzept (Anlage 2). Der Vorortpartner stellt einen Rahmen sicher, in dem die erforderliche ärztliche Aufklärung erfolgen kann.
2. Der Vorortpartner sorgt im Rahmen des Möglichen dafür,
 - a. dass das sonstige medizinische Fachpersonal in der dafür vorgesehenen Anzahl zu den relevanten Betriebs- und Öffnungszeiten zur Verfügung steht (vgl. Absatz 1 Nummer 3);
 - b. dass für die dem KIZ angeschlossenen MIT das weitere Personal für Fahrtätigkeiten und Administration in der dafür vorgesehenen Anzahl anhand von zu erstellenden Dienstplänen zu den relevanten Betriebszeiten zur Verfügung stehen und anhand des Umsetzungskonzeptes (Anlage 3) eingesetzt werden können. Der

Vorortpartner erstellt außerdem Tourenpläne für die dem KIZ angeschlossenen MIT.

3. Der Vorortpartner schaltet die Terminslots frei.
4. Der Vorortpartner sorgt dafür, dass die für den Betrieb des KIZ benötigte geeignete Liegenschaft vorhanden ist und die erforderlichen baulichen Herstellungs-, Sicherheits- und Rückbaumaßnahmen und die rechtzeitige Beschaffung der Ausstattung des KIZ, einschließlich geeigneter und geschützter Lagermöglichkeiten für die Impfstoffe sowie einschließlich der ggf. für die Rekonstitution der Impfstoffe erforderlichen Ausstattung, erfolgen. Für die Konkretisierung der Übergabe-Voraussetzung wird auf die Vorgaben des Frachtunternehmers und auf die Herstellerangaben der Impfstoffe verwiesen, welche dem Vorortpartner mit einem ausreichenden Vorlauf übermittelt werden, damit die notwendige Infrastruktur fristgerecht bereitgestellt werden kann.
5. Der Vorortpartner sorgt für die Infrastruktur für das KIZ, insbesondere Gebäudemanagement, Stromversorgung, Anschlüsse/Anbindungen, Internetanschluss entsprechend Nummer 7, Müllabfuhr, Beschilderung in und um das KIZ, Parkraummanagement.
6. Der Vorortpartner sorgt für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesicherten Empfangs und der Lagerung der vom Land gelieferten Impfstoffe, des Impfbereichs und der persönlichen Schutzausrüstung sowie des Ultratiefkühlschranks und der Medikamentenkühlschränke nach Vorgaben des Frachtunternehmers und nach Herstellerangaben. Bei der ggf. erforderlichen Rekonstitution und der Anwendung der Impfstoffe sind die Herstellerangaben der pharmazeutischen Unternehmer ebenfalls zu beachten. Der Vorortpartner stellt sicher, dass die Impfstoffe ausreichend gegen Diebstahl und Vandalismus geschützt sind.
7. Der Vorortpartner unterstützt das Land im Hinblick auf dessen operative Aufgabe gemäß Absatz 1 Nummer 6 im Rahmen der hierfür vorhandenen Ressourcen vor Ort. Er ist für eine ausreichend leistungsfähige, stabile, hochverfügbare, flächendeckende und sichere Internetverbindung verantwortlich und beschafft diese gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Land auf Kosten des Landes in Absprache mit dem IT-Dienstleister des Landes. Die an den Arbeitsplätzen benötigten Anschlüsse/Anbindungen (z.B. Strom, LAN, WLAN) werden vom Vorortpartner bereitgestellt. Soweit der Vorortpartner die notwendigen Endanwendungen auf einer anderen als der vom Land zur Verfügung gestellten zentralen Plattform betreiben will, ist ein Support des Landes ausgeschlossen und eine Kostenerstattung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Land möglich. Stellt das Land die in dieser Vereinbarung geregelten IT-Komponenten und Supportleistungen nicht oder in nicht ausreichender Form zur Verfügung und wird dadurch der Betrieb des KIZ (und der MIT) gefährdet, ist der Vorortpartner nach vorheriger Abstimmung mit dem Land berechtigt, die fehlenden IT-Komponenten sowie Supportleistungen zu beschaffen und als Sachkosten abzurechnen. Der Vorortpartner stellt einen reibungslosen Ablauf der IT-Organisation im KIZ sicher. Dazu gehört insbesondere
 - a. die Erstellung von Einsatzplänen z.B. Zuweisung der Benutzerkonten/Passwörter auf das in der jeweiligen Schicht tätige Personal, einschließlich
 - b. die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien für die Drucker (z.B. Toner, Papier).Dem Vorortpartner obliegt die Bereitstellung der vom Land zur Verfügung gestellten Handys einschließlich der Bekanntgabe der PIN für die Entsperrung der SIM-Karte. Der Vorortpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass mit den vom Land zur Verfügung gestellten Handys nur im Zusammenhang mit dem Einsatz im KIZ erforderlichen Telefonate durchgeführt werden und die Meldung von Verlust, Beschädigung oder Störung der vom Land zur Verfügung gestellten Handys an den Servicedesk gemeldet werden. Der Vorortpartner stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur mit entsprechenden Maßnahmen insbesondere gegen Diebstahl und Vandalismus ausreichend geschützt wird.
8. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz gehört auch die Erfüllung der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht.

9. Der Vorortpartner trifft auf Grundlage eines Sicherheitskonzepts und in Abstimmung mit der Polizei die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zum Schutz der KIZ.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Das Land verpflichtet sich, dem Vorortpartner alle notwendigen Kosten zu erstatten, die diesem in Erfüllung der in § 1 und § 2 vereinbarten Leistungen entstehen.
- (2) Sofern es aufgrund der Eilbedürftigkeit erforderlich war, Verträge zum Betrieb des KIZ schon vor Abschluss dieser Vereinbarung abzuschließen, gilt diese Vorschrift entsprechend.
- (3) Für den operativen Betrieb des KIZ und der MIT, soweit vom Vorortpartner verantwortet, werden ein monatlicher Kostenrahmen als Orientierung von 755.000,00 Euro sowie einmaligen Sachkosten von 150.000,00 Euro vereinbart. 220.000,00 Euro sind dabei für das medizinische Personal (exklusive Ärztinnen und Ärzte) vorgesehen. Der Kostenrahmen umfasst die dazu gehörenden Lohnnebenkosten, einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberaufwendungen, einschließlich Honorare für selbstständig Tätige. Im Rahmen des als Orientierung dienenden Kostenrahmens sind sämtliche Personal- und Sachkosten jeweils im Sachkostenkreis, bzw. Personalkostenkreis deckungsfähig.² Sofern der Vorortpartner hinsichtlich der medizinischen Fachangestellten auch auf den Personaldienstleister des Landes zurückgreift, sind die Kosten für medizinisches Fachpersonal nur in dem Umfang mit anderen Kostenpositionen der Anlage 4 deckungsfähig, wie es dem Verhältnis der vom Vorortpartner angestellten medizinischen Fachangestellten zu den vom Personaldienstleister des Landes zur Verfügung gestellten medizinischen Fachangestellten entspricht.
- (4) Die Vertragspartner streben eine bürokratiearme Kostenerstattung an. Im Einzelnen:
1. Die Kostenerstattung erfolgt auf das Konto des Vorortpartners:
Sparkasse Heidelberg
IBAN DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC SOLADES1HDB
 2. Mit Vertragsabschluss wird eine Summe von 755.000 Euro als Abschlagszahlung auf das Konto des Vorortpartners überwiesen.
 3. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und als Spitzabrechnung.
 4. Eine Spitzabrechnung als Endabrechnung ist nach Rückbau des KIZ, frühestens zum 30.06.2021, spätestens bis 30.08.2021, anhand der Postenliste (Anlage 4) vorzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, weil dem Vorortpartner seinerseits – beispielsweise im Hinblick auf Betriebskosten – noch keine prüffähigen Unterlagen vorliegen, ist dies so bald wie möglich nachzuholen und die Abrechnung umgehend zu ergänzen. Der Vorortpartner hat dazu Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Wenn eine andere Stelle mit der Abrechnung betraut wird, sind die Postenliste und Belege bei dieser einzureichen. Das Ministerium für Soziales und Integration setzt den Vorortpartner hierüber unverzüglich in Kenntnis. Die Auszahlung bzw. Erstattungsforderung des Schlussbetrages erfolgt nach Rechnungsprüfung. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich an das Land, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration, zurück zu erstatten. Zuvor ist jedoch, wenn der Vorortpartner dies wünscht, das Schlichtungsgremium nach § 10 Absatz 3 anzurufen und dessen Schlichtungsvorschlag abzuwarten.

² Sofern ein kommunaler Vorortpartner zwei KIZe betreibt, besteht die Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Kostenkreises auch für die beiden KIZ im jeweiligen Kostenkreis.

Nach den Regelungen der CoronaimpfV muss das Land die Sach- und Personalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren, einschließlich der MITs, quartalsweise gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung abrechnen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren. Dementsprechend sind die Modalitäten zur Nachweisführung zwischen Land und dem Vorortpartner einvernehmlich darauf abzustimmen. Der Vorortpartner hat dazu Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemeinüblicher Form nachzuweisen. Wenn eine andere Stelle mit der Nachweisführung betraut wird, sind die Postenliste und Belege bei dieser einzureichen. Das Land setzt den Vorortpartner hierüber unverzüglich in Kenntnis.

- (5) Umsatzsteuer ist nur erstattungsfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig vom Vorortpartner bzw. dessen Vertragspartner getragen wird.
- (6) Sofern sich nach Abschluss dieser Vereinbarung weitere, über den Kostenrahmen nach Absatz 3 hinausgehende notwendige Kosten für die Errichtung, den Betrieb und Rückbau des KIZ, einschließlich der dem KIZ angeschlossenen MIT, ergeben, zeigt der Vorortpartner dies dem Land unverzüglich an. Unbeschadet des Erstattungsanspruches nach Absatz 1 treffen die Partner in Ansehung der über den als Orientierung vereinbarten Kostenrahmen nach Absatz 3 hinausgehenden notwendigen Kosten eine ergänzende Vereinbarung³. Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Kosten für den Sicherheitsdienst, die Müllentsorgung und den Rückbau des KIZ, einschließlich mietvertraglich geregelte Ausbesserungspflichten, derzeit nicht vollständig absehbar und möglicherweise auch nicht bis 30.08.2021 abrechenbar sind.
- (7) Es besteht Einvernehmen, dass alle Kosten, die sich für den Vorortpartner aus dem Vollzug des Mietverhältnisses mit dem Vermieter der Impfliegenschaft ergeben, als notwendige Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten, soweit die kostenauslösenden Regelungen gleichlautend oder sinngemäß in dem als Anlage 5 beigefügten Mustermietvertrag enthalten sind.
- (8) Notwendige Kosten im Sinne der vorgenannten Absätze ergeben sich insbesondere aus den in der Postenliste (Anlage 4) bezeichneten Kostenpositionen.
- (9) Die Nachweisführung erfolgt nach Maßgabe der vorangehenden Absätze. Der Vorortpartner hat dazu Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemeinüblicher Form nachzuweisen. Wenn eine andere Stelle mit der Nachweisführung betraut wird, sind die Postenliste und Belege bei dieser einzureichen. Das Land setzt den Vorortpartner hierüber unverzüglich in Kenntnis.
- (10) Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 CoronaimpfV sind die Impfzentren wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO, insbesondere
 1. das Sparsamkeitsprinzip (ein bestimmtes Ergebnis ist mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen) und/oder
 2. das Ergiebigkeitsprinzip (mit einem bestimmten Mitteleinsatz ist das bestmögliche Ergebnis zu erzielen)sind entsprechend zu beachten, soweit der Vorortpartner nicht ohnehin diesen Grundsätzen unterworfen ist.

³ Aus Sicht des Vorortpartners ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund einer anderen Kostenstruktur ein abweichender Bedarf erkennbar. Die Partner sind übereingekommen, zunächst den vorliegenden Vertrag auf Basis des Muster-Vertrages zu schließen und sich über die Frage, ob die aus Sicht des Vorortpartners zwingend erforderlichen Aufwendungen durch das Land voll übernommen werden beziehungsweise ob sämtliche Kosten aus dem Orientierungsrahmen gedeckt werden dürfen, gesondert zu verständigen.

- (11) Das Land behält sich vor, bei Verstoß den Erstattungsbetrag anteilig um den Betrag zu kürzen, der bei Beachtung der Grundsätze nicht hätte aufgewendet werden müssen. Zuvor ist jedoch, wenn der Vorortpartner dies wünscht, das Schlichtungsgremium nach § 10 Absatz 3 anzurufen und dessen Schlichtungsvorschlag abzuwarten.
- (12) Die einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Das Land weist auf die erleichterten Rahmenbedingungen für die Vergabe im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie hin. Die Partner sind sich darüber einig, dass in Bezug auf die Vergabe an Nachunternehmen die vergaberechtlichen Voraussetzungen eines Direktauftrags aufgrund besonderer Dringlichkeit der Vergabe vorliegen. Für den Fall, dass ein Gericht, die Vergabekammer Baden-Württemberg oder eine andere Behörde feststellen sollte, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, verzichtet das Land auf Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte und Ansprüche wegen einer fehlerhaften Ausschreibung.

§ 4 Ansprechpersonen, Dokumentation, Berichtspflichten, Statistik

- (1) Im Rahmen der Umsetzung der Impfstrategie durch das KIZ und den MITs stimmen sich der Vorortpartner und das Land laufend und engmaschig ab. Zu diesem Zweck benennen die Partner dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Ansprechpersonen für die Bereiche Verwaltung einschließlich Finanzen, Ärztinnen und Ärzte und weiteres medizinisches Fachpersonal, Beschaffungen durch das Land (Logistik) einschließlich der jeweiligen Zuständigkeit.
- (2) Der Vorortpartner dokumentiert den gesamten Impfprozess in der zur Verfügung gestellten IT-Software, bei Ausfall der Software in Papierform und übermittelt täglich die Daten nach § 7 Absatz 1 CoronaimpV in der jeweils gültigen Fassung an das Robert-Koch-Institut. Die Daten nach § 7 Absatz 1 CoronaimpV sind zudem täglich an das Land zu übermitteln. Näheres hierzu regelt eine gesonderte Vereinbarung. Soweit während des Impfprozesses Dokumente in Papierform anfallen, obliegt es dem Vorortpartner, diese täglich unverzüglich mittels Kurier an ein vom Land benanntes Scan-Dienstleistungszentrum zu übersenden.
- (3) Um der Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Landtag gerecht zu werden, berichtet der Vorortpartner dem Land auf Basis eines mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Berichtsbogens wöchentlich über den Impfprozess. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Land (taskforce-impfen@sm.bwl.de) zu melden.

§ 5 Haftung gegenüber Dritten und Haftungsverteilung im Innenverhältnis

- (1) Land und Vorortpartner sind sich einig, dass das Land im Außenverhältnis gegenüber Dritten für alle Schäden haftet, die diesen durch den bzw. bei dem Betrieb des KIZ entstehen, soweit nicht die Haftung beim Bund liegt. Dies umfasst auch eine etwaige Haftung für Impfschäden sowie die Amtshaftung für die Umsetzung des Impfkonzpts des Landes.
- (2) Im Innenverhältnis stellt der Vorortpartner das Land von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die vom Vorortpartner bei der Erledigung der von ihm nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 übernommenen Aufgaben zu vertreten sind; im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt dies nur für Schäden, die auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Vorortpartners beruhen. Sofern unbeschadet von Absatz 1 Dritte gegenüber dem Vorortpartner Haftungsansprüche geltend machen, wird das Land den Vorortpartner hiervon freistellen, sofern kein Fall des Satzes 1 vorliegt und soweit nicht Dritte zu Leistungen gegenüber dem Vorortpartner verpflichtet sind (z.B. Ansprüche aus Haftpflichtversicherungen).

- (3) Das Land haftet nicht für das Eigentum des im KIZ eingesetzten Personals und dessen Erfüllungsgehilfen, das in dem oben genannten KIZ aufbewahrt wird.
- (4) Das Land verpflichtet sich das KIZ und die angeschlossenen MITs ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (vgl. Begründung zur CoronaimpfV zu § 6 zu Absatz 3) und den Vorortpartner über den Versicherungsinhalt zu informieren.
- (5) Der Vorortpartner verpflichtet sich, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz für die Dauer aller Leistungszeiträume aufrecht zu erhalten, soweit seine Tätigkeit nicht schon von der Haftpflichtversicherung des Landes nach Absatz 4 abgedeckt ist. Die Haftpflichtversicherung muss auch Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen einschließen. Der Vorortpartner wirkt darauf hin, dass sich die von ihm im Zusammenhang mit dem Betrieb des KIZ beauftragten Dritten ebenfalls entsprechend versichern. Die jeweiligen Versicherungsbeiträge für nach Satz 1 und Satz 3 abzuschließende Haftpflichtversicherungen werden vom Land erstattet.
- (6) Die vom Vorortpartner nach Absatz 5 abzuschließende Haftpflichtversicherung muss im Mindestmaß durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden einschließen. Satz 1 findet auf Haftpflichtversicherungen der vom Vorortpartner beauftragten Dienstleister nach Absatz 5 Satz 3 entsprechend Anwendung.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Es gelten die für den öffentlichen Dienst einschlägigen Verschwiegenheitspflichten. Sofern das eingesetzte Personal nicht bereits einem Berufsgeheimnis unterliegt, sind Verschwiegenheitsverpflichtungen vorzunehmen. Der Vorortpartner wird durch geeignete verbindliche Weisungen oder vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Ärztinnen und Ärzten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Nachunternehmern sicherstellen, dass auch diese während der gesamten Vertragslaufzeit und über das Vertragsverhältnis hinaus jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen unterlassen und alle rechtlichen Vorgaben an den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht beachten. Beim Einsatz von Nachunternehmern sind diese durch den Vorortpartner zu verpflichten, entsprechende schriftliche Erklärungen ihres Personals einzuholen bzw. verbindlich anzuweisen sowie auf Verlangen dem Vorortpartner entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Partner verpflichten sich die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Es wird eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Pflichten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss des Rückbaus des KIZ, sofern nicht einzelne Rechte und Pflichten nachvertraglich fortwirken. Nach der Zeitplanung des Landesimpfkonzeptes ist derzeit vorgesehen, dass der operative Betrieb der KIZ zum 30.06.2021 endet. Das Land teilt es dem Vorortpartner unverzüglich mit, wenn es eine Beendigung des KIZ-Betriebs plant.
- (2) Die Vereinbarung kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 8 Vereinbarungsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich als Änderung zu kennzeichnen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung tritt diejenige wirksame und anwendbare Regelung, die die Parteien von Anfang an vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit gekannt beziehungsweise vorhergesehen hätten.

§ 10 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) Die Partner verpflichten sich, diese Vereinbarung vertrauensvoll und in partnerschaftlichem Geist zu erfüllen. Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen, die während der Vereinbarungslaufzeit oder bei der Beendigung der Vereinbarung auftreten, sollen einvernehmlich geregelt werden.
- (2) Die Partner unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Vorkommnisse und Anpassungsbedarf der Umsetzungskonzepte.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Regelung im Einzelfall nicht möglich sein, ist die Angelegenheit dem Schlichtungsgremium vorzulegen, das sich aus jeweils zwei Vertretungen des Landes und desjenigen Kommunalen Landesverbands zusammensetzt, bei dem der Vorortpartner Mitglied ist. Das Gremium unterbreitet den Vertragspartnern einen Schlichtungsvorschlag.

§ 11 Anlagen

Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten sich Änderungen ergeben, die sich auf die Landesimpfstrategie bzw. auf die Anlagen auswirken, unterrichten die Partner sich gegenseitig unverzüglich und ändern oder ergänzen die Anlagen einvernehmlich und schriftlich. Sollten Bestimmungen der Anlagen Bestimmungen der Vereinbarung widersprechen, sind die Bestimmungen der Vereinbarung vorrangig.

- Anlage 1 IT-Stellung durch das Land
- Anlage 2 Umsetzungskonzept KIZ
- Anlage 3 Umsetzungskonzept MIT
- Anlage 4 Postenliste abrechnungsfähige Kosten
- Anlage 5 Mustermietvertrag

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Stuttgart, den

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister